



HVBG

HVBG-Info 05/1998 vom 06.02.1998, S. 0472 - 0473, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67
Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VII) nach Vollendung des 18.
Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist - VB 19/98**

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67
Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VII) nach Vollendung des 18.
Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist;
hier: Anfragevordrucke in verschiedenen Amtssprachen
Zusammenfassung: Es werden die Neufassungen der
Anfragevordrucke zur Prüfung des Weiterbezugs
von Kinderzulage oder Waisenrente nach
Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes
oder der Waise bekanntgegeben

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009549 = Rundschreiben VB 19/98 vom 05.02.1998